

Negatives Eigenkapital bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Unterkapital, Durchgriffshaftung bei Geschäftsführung einer Kapitalgesellschaft

Das Haftungsrisiko einer Geschäftsführung (Vorstand AG) ist hoch. Bei auftretender Insolvenzlage hat die Geschäftsführung exakt 21 Tage (3 Wochen, HGB § 130a) Zeit, und zwar ab dem definierbaren Datum des Eintritts(!), der Insolvenzlage zu begegnen (Eigenkapital zuzuführen oder ggf. Fremdkapital mit Rangrücktritts-Erklärung etc.) oder aber die Insolvenz beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

- **Unterkapital** tritt bei **Kapitalgesellschaften** auf: hier geht das Eigenkapital gegen „0“ und liegt bereits unterhalb des Stammkapitals.
- **Minuskapital** ist bei **Kapitalgesellschaften** der weitere Verlauf des Unterkapitals, das Stammkapital liegt dann bereits unter „0“. Es ist kein Eigenkapital mehr vorhanden, deshalb „Minuskapital“.
- Ein **negatives Kapitalkonto** tritt bei **Einzelunternehmen** oder **Personengesellschaften** auf: Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin haben (meist über Kredite) **mehr** entnommen als der Betrieb an (Eigenkapital-Grundlage und) Gewinn, hier immer abzüglich Einkommensteuer und Tilgungsleistungen(!), verdient hat. Bei Insolvenz sind die Beträge **rückzahlungspflichtig!**

Läuft die 21-Tages-Frist bei Kapitalgesellschaften ungenutzt ab, haftet auch hier die Geschäftsführung bei doch noch auftretender Insolvenz in so genannter **Durchgriffshaftung** mit ihrem Privatvermögen – unabhängig von möglichen Gesellschaftsanteilen. Auch die angestellte, fremde Geschäftsführung haftet hier ggf. privat.

Gerade junge, unerfahrene Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen einer Kapitalgesellschaft erkennen die Gefahr nicht, sich zu jedem Zeitpunkt des rechtlichen Standes ihres Unternehmens bewusst zu sein. Sie kollidieren ggf. mit dem Gesetz und haben in Folge ggf. sogar eine zusätzliche Privatinsolvenz zu überstehen.

Im Unterschied zu Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Insolvenzgrund: Illiquidität, da hier Gesellschafter auch mit dem Privatvermögen haften!) kommen bei Kapitalgesellschaften zwei Insolvenzgründe zum Tragen:

- a) **Minuskapital**, es ist **kein positives Eigenkapital** verfügbar, auch nicht bei Auflösung stiller Reserven (z. B. Verkauf von Maschinen und Anlagen nach Abzug von Kreditbelastungen)
- b) **Unterliquidität** bzw. **Illiquidität**, also dem teilweisen oder vollen Verlust der Zahlungsfähigkeit

Bei **Minuskapital** oder **Illiquidität** muss eine Geschäftsführung handeln und innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Wochen handeln (den Zustand verändern) oder aber pflichtgemäß die Insolvenz anmelden. Auch fremde Dritte (Gläubiger, Personal) können in diesen Fällen externe Insolvenz anmelden.

Bei **Unterkapital** (Eigenkapital liegt unter dem Stammkapital, jedoch ist noch kein Minuskapital - negatives Eigenkapital - entstanden) und **Unterliquidität** (Stadium der teilweisen Zahlungsunfähigkeit) kann bereits die Geschäftsführung handeln und die Insolvenz anmelden; dies sollten fremde Dritte zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht tun – sie wären dann ggf. zum Schadensersatz verpflichtet.

Weitere Hinweise zu diesen Themen finden Sie auf: www.dieter-wulf.de

| | | | |
|--|---|--|--|
| Management-Information |  | Dieter Wulf – SeminarDozent für Betriebs-Jahresplanungen | |
| | | Dieter Wulf Dipl.-Betriebswirt (FH) www.dieter-wulf.de | Sophie-Scholl-Str.15 58636 Iserlohn Fon 0178 – 63 42 075 |
| Seminare: konzipiert für kleine bis mittelständische Betriebe (KMU-Unternehmen) zur Planung von Rentabilität , Liquidität , Geschäftskonzept , Absatzförderung | | | |
| Weitere Informationen unter: www.dieter-wulf.de | | | |